



## Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen

Gestützt auf Art. 98 lit. i des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden  
(Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 1. Oktober 2025

---

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Vorgaben zu Art und Umfang der Weiterbildung gelten für alle Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule und der Privatschulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Geltungsbereich

<sup>2</sup> Die Regelungen zu Kantonsbeiträgen und Kostengutsprachen gelten nur für Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule.

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaften bezeichnen für ihre Lehrpersonen ein Minimum der jährlich zu absolvierenden Weiterbildung. Dieses darf für vollzeitlich angestellte Lehrpersonen zehn Kurshalbtage nicht unterschreiten.

Weiterbildungspflicht

<sup>2</sup> Für Lehrpersonen mit Teilzeitpensen reduziert sich der Umfang der Weiterbildungspflicht entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

<sup>3</sup> Aus folgenden Gründen kann eine Lehrperson durch die Schulträgerschaft von der Weiterbildungspflicht ganz oder teilweise dispensiert werden:

- a) Krankheit, Unfall, Schwangerschaft;
- b) Stellvertretungen, die weniger als ein Jahr dauern;
- c) Besuch einer berufsbegleitenden, pädagogischen Zusatzausbildung;
- d) letzte zwei Berufsjahre vor Erreichung des ordentlichen Pensionierungsalters.

### Art. 3

Die Weiterbildungspflicht kann mit folgenden Weiterbildungsarten erfüllt werden:

Weiterbildungsarten

- a) Obligatorische Weiterbildung;
- b) Schulinterne Weiterbildung;
- c) Weiterbildung Berufseinführung;
- d) Freiwillige Weiterbildung;
- e) Weiterbildungsurlaub;
- f) Ausbildung für Praxislehrpersonen.

### Art. 4

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschule und Sport (Amt) kann Weiterbildungskurse und Arbeitstagungen durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären. Es kann auch die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen obligatorisch erklären, die von Fachorganisationen durchgeführt werden.

Obligatorische  
Weiterbildung

<sup>2</sup> Obligatorische Weiterbildungen fallen in der Regel mindestens zur Hälfte in die ununterrichtsfreie Zeit.

<sup>3</sup> Wenn wegen einer obligatorischen Weiterbildung für den Unterricht eine Stellvertretung eingesetzt wird, beteiligt sich der Kanton an den Kosten gemäss Artikel 10.

## Art. 5

<sup>1</sup> Die Schulinterne Weiterbildung dient allen Lehrpersonen einer Schulträgerschaft oder allen Lehrpersonen eines Schulstandorts einer Schulträgerschaft dazu, ein gemeinsames Weiterbildungsziel zu erreichen. Eine Schulinterne Weiterbildung dauert mindestens einen ganzen Tag und maximal zwei ganze Tage.

Schulinterne  
Weiterbildung

<sup>2</sup> Die Durchführung einer Schulinternen Weiterbildung ist mindestens alle drei Jahre obligatorisch.

<sup>3</sup> Die Schulträgerschaften können Schulinterne Weiterbildungen auch in Kooperation mit anderen Schulträgerschaften durchführen.

<sup>4</sup> Die Schulträgerschaft erklärt die Teilnahme an der Schulinternen Weiterbildung für obligatorisch.

<sup>5</sup> Die Schulinterne Weiterbildung kann zur Hälfte in die Unterrichtszeit fallen. Eine Stellvertretung muss nicht gewährleistet werden.

<sup>6</sup> Das Amt kann Empfehlungen für ein Weiterbildungsangebot abgeben.

## Art. 6

<sup>1</sup> Die kantonale Weiterbildung "Berufseinführung" richtet sich an Berufseinstiegende im ersten Dienstjahr, Wiedereinstiegende, die länger als fünf Jahre nicht mehr als Lehrperson tätig waren und Lehrpersonen ohne stufenspezifische Ausbildung im ersten Dienstjahr.

Weiterbildung  
Berufseinführung

<sup>2</sup> Die regionalen Startveranstaltungen im Rahmen des kantonalen Berufseinführungskonzepts sind für Lehrpersonen gemäss Absatz 1 obligatorisch.

## Art. 7

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaft kann freiwillige Weiterbildungskurse bezeichnen, welche für die Erfüllung der jährlichen Weiterbildungspflicht ange rechnet werden.

Freiwillige  
Weiterbildung

<sup>2</sup> Freiwillige Weiterbildungskurse finden ausschliesslich in der ununterrichtsfreien Zeit statt. Sie werden vom Kanton finanziell nicht unterstützt.

## Art. 8

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaft kann Lehrpersonen einen bezahlten Weiterbildungsur laub gewähren.

Weiterbildungsur laub

<sup>2</sup> Der Weiterbildungsur laub ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) die Lehrperson besuchte während ihrer bisherigen Tätigkeit auf freiwilliger Basis Weiterbildungskurse, die insgesamt mindestens halb so lange wie der beantragte Urlaub dauerten;

b) der Weiterbildungsur laub findet in zeitlich zusammenhängender Form und grundsätzlich während der Schulzeit statt;

c) der Inhalt des Weiterbildungsur laubs steht in der Regel in engem Zusammenhang mit dem Lehrplan.

<sup>3</sup> Der Schulbetrieb darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden.

## Art. 9

<sup>1</sup> Die Ausbildung zur Praxislehrperson wird zur Erfüllung der jährlichen Weiterbildungspflicht angerechnet.

Anrechnung Ausbildung  
zur Praxislehrperson

<sup>2</sup> Die Bedingungen betreffend Ausbildung und Entschädigung ist über die Weisungen zu Praktikumsplätzen geregelt.

## Art. 10

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt bei der obligatorischen Weiterbildung sowie beim Weiterbildungsurlaub die Kurskosten und leistet Beiträge an die Kosten für die Stellvertretung. Bei der obligatorischen Weiterbildung übernimmt der Kanton zusätzlich die Kosten für die Kursunterlagen.

Kantonsbeiträge  
an obligatorische  
Weiterbildung und  
Weiterbildungsurlaub

<sup>2</sup> Die Ausgangssätze zur Berechnung der Beiträge an die Kosten für Stellvertretungen entsprechen 28 Prozent der Anfangsbesoldung einer Lehrperson der entsprechenden Lehrpersonenkategorie.

<sup>3</sup> Die Beteiligung des Kantons an den Kosten des Weiterbildungsurlaubs ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Lehrperson hat während mindestens zehn Jahren und mit einem Pensem von mindestens 20 Wochenlektionen auf der Kindergarten-, Primar- oder der Sekundarstufe I erteilt;
- b) der Kanton beteiligt sich pro Lehrperson nur einmalig an den Kosten eines Weiterbildungsurlaubes von maximal drei Monaten; und
- c) der Weiterbildungsurlaub ist vorgängig beim Amt beantragt worden und eine Kostengutsprache liegt vor.

<sup>4</sup> Der Kanton leistet maximal 11 000 Franken an die Kurskosten für die obligatorische Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub.

## Art. 11

<sup>1</sup> Der Kanton richtet den Schulträgerschaften pro Schulinterne Weiterbildung in Abhängigkeit der Anzahl teilnehmender Lehrpersonen maximal die folgenden Beiträge an die Kurskosten aus:

Kantonsbeiträge  
an Schulinterne  
Weiterbildung

- a) bei 11 und weniger Teilnehmenden: Kein Beitrag;
- b) 12 bis 25 Teilnehmende: 2'600 Franken;
- c) 26 bis 50 Teilnehmende: 4'500 Franken;
- d) ab 51 Teilnehmenden: 6'400 Franken.

<sup>2</sup> Liegen die effektiven Kurskosten tiefer als die Maximalbeiträge gemäss Absatz 1, leistet der Kanton nur Beiträge im Umfang der effektiven Kurskosten.

<sup>3</sup> Der Kanton leistet pro Schulträgerschaft oder pro Schulstandort einer Schulträgerschaft maximal einen Beitrag pro zwei Schuljahre.

<sup>4</sup> Der Kantonsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Durchführung der Schulinternen Weiterbildung vorgängig beim Amt beantragt worden ist und eine Kostengutsprache des Amts vorliegt.

## Art. 12

Der Kanton übernimmt die Kurskosten für die Weiterbildungsangebote im Rahmen des kantonalen Konzeptes zur Berufseinführung.

Kantonsbeiträge  
an Weiterbildung  
Berufseinführung

**Art. 13**

Anträge zur Kostengutsprache für Schulinterne Weiterbildungen und Weiterbildungsurlaube sind spätestens 30 Tage vor Beginn der Weiterbildung mit dem entsprechenden Formular dem Amt einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge werden nicht behandelt.

Anträge zur Kosten-gutsprache für Schul-interne Weiterbildung und Weiterbildungs-urlaub

**Art. 14**

Diese Weisungen treten auf den 1. Oktober 2025 in Kraft.

Inkrafttreten

**Änderungstabelle**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AVS / VV Nr. 1720/2025	01.10.2025	Erlass	Erstfassung